

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände

Abkürzung der Firma / Organisation : SAJV

Adresse : Gerberngasse 39

Kontaktperson : Lea Meister, Bereichsleiterin Politik

Telefon : 031 326 29 36

E-Mail : lea.meister@sajv.ch

Datum : 22.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	5
Unser Fazit	9

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SAJV	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus der Sicht der Jugendorganisationen ist es sehr zu begrüssen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Die SAJV, als Dachorganisation von rund 60 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend, unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und klare Regelungen für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten zu erlassen. Wie in Artikel 1 festgehalten, soll das Gesetz Menschen vor den schädlichen Auswirkungen von Tabakkonsum und elektronischen Zigaretten schützen. Eine gesunde Bevölkerung ist unbestritten im Interesse aller.</p> <p>Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch einige gravierende Lücken, insbesondere im Bereich der Werbung und des Sponsoring. Um die Förderung der Gesundheit der Jugend zu gewährleisten, ist es vonnöten, umfassende Präventionsmassnahmen vorzunehmen, welche dringend durch entsprechende Einschränkungen bei Werbung und Sponsoring ergänzt werden müssen. Es ist für uns schwer verständlich, weshalb sich die Schweiz im Gegensatz zur überwältigenden Mehrzahl europäischer Staaten nicht dazu bekennt, eine Gesetzeslage zu schaffen, welche einen Standard erreicht, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p> <p>Jugendliche sind eine Bevölkerungsgruppe, welche besonders empfindlich ist für gesundheitliche Schäden. Aus diesem Grund sind Massnahmen zur Gesundheitsförderung der Jugendlichen notwendig. Zu beachten ist dabei, dass es zur Phase der Adoleszenz gehört, Erfahrungen zu machen und Dinge auszuprobieren.</p> <p>Aufgrund dessen vertreten die Jugendorganisationen in Zusammenhang mit Suchtmitteln wie Alkohol und Tabak die Ansicht, dass den Jugendlichen ermöglicht werden muss, Kompetenzen zu erlernen, welche ihnen erlauben, Risiken abzuschätzen und Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Gesundheit zu übernehmen. Die Jugendlichen sollen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln erlernen und wissen, welche möglichen gesundheitlichen Schäden mit deren Konsum verbunden sind. Wir sind der Meinung, dass zudem Schutzfaktoren wie Selbstvertrauen oder gute Problemlösungsfähigkeiten der Jugendlichen gestärkt werden müssen.</p> <p>Das Erlernen von Risikokompetenzen geht einher mit der Überzeugung, dass Verbote, welche Jugendliche direkt betreffen, grundsätzlich nicht der geeignete Ansatz für den Schutz der Jugendlichen sind.</p> <p>Neben der Förderung der Kompetenzen im Umgang mit Suchtmitteln können preisliche Massnahmen eine Möglichkeit darstellen, den Konsum von Tabakprodukten, insbesondere bei der jungen Generation, zu verringern. Jedoch möchten wir anmerken, dass jegliche zusätzliche Einnahmen durch Preiserhöhungen einer effektiven Präventionsarbeit zu Gute kommen sollen. So sollen Schulungen, Workshops, Projekte und Programme ermöglicht werden, welche die Jugendlichen über den Tabakkonsum informieren, aufklären und sensibilisieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Wir möchten betonen, dass sich die SAJV intensiv mit dem Thema Gesundheitsförderung auseinandersetzt und dazu arbeitet. So betreut die SAJV beispielsweise das Projekt Voilà, welches die Kinder- und Jugendorganisationen in ihrer Arbeit im Bereich der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention unterstützt. Ausserdem hat die SAJV Einsitz in verschiedenen Gremien, welche zum Thema Gesundheit oder der Suchtpolitik arbeiten (Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, Allianz gesunde Schweiz).</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SAJV</p>	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Die SAJV begrüsst es grundsätzlich sehr, dass der Tabakindustrie und dem Geschäft mit der Gesundheit der Bevölkerung Schranken gesetzt werden sollen. Im vorliegenden Gesetz sind diese jedoch im Bereich der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings unzureichend für eine konsequente Gesundheitsförderung. Das Gesetz muss effektiv verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Durch das neue Gesetz ist den Tabakkonzernen eine auf Jugendliche zielende Werbestrategie zu verunmöglichen und zu verhindern, dass Tabakwerbung Jugendliche erreichen kann.</p> <p>Auf der anderen Seite bedauert die SAJV, dass als einzige Massnahme für den Schutz der Jugendlichen ein Verkaufsverbot an Minderjährige vorgeschlagen wird. Aufklärung, Information und Sensibilisierung schützen die Jugendlichen um ein Vielfaches mehr. Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
------------	-------------	--------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
------------	------	--------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Im Gegensatz zum ersten Gesetzesentwurf von 2014 wurde das Ziel, den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen. Wir schlagen vor, dieses Ziel weiterhin als Teil des Gesetzes aufzuführen.</p> <p>Dies sowohl im Zusammenhang mit den im Erläuternden Bericht hervorgehobenen negative Konsequenzen des Tabakkonsums sowie auch mit den Bestrebungen nach umfassenden Präventionsmassnahmen, welche dieses Resultat zum Ziel haben müssen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	12-14			<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen ein wichtiges Element. Die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.SAJV</p>			<p>Produkte selbst können durch ihr Design einen begehrenswerten Lifestyle verkörpern, was insbesondere Kinder und Jugendliche beeinflussen kann.</p> <p>Wir bitten den Bundesrat, die Artikel 12-14 mit der Zielsetzung, neutrale Tabakwarenverpackungen (für sämtliche im Gesetz umfassten Produkte) zu erwirken, zu überarbeiten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	<p>17</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreichen kann, verboten werden. Die in Art. 17 vorgenommene Aufzählung ist hierfür bei weitem nicht ausreichend.</p> <p>Im Speziellen untauglich für die Realität sind die Bestimmungen zur Werbung an Verkaufsstellen. Die Bedingung, dass die Werbung nicht unter einer Höhe von 1.20 m angebracht werden soll, verfehlt ihr Ziel ebenso, wie diejenige, die Werbung nicht bei Süssigkeiten zu positionieren. Die Augenhöhe von 1,20 erreicht ein Kind mit ca. 8 Jahren, ungefähr das Alter, in welchem auch Süssigkeiten ihre höchste Attraktivität erreichen. Die durch Tabakwerbung insbesondere gefährdete Gruppe konzentriert sich auf eine Altersklasse ab ca. 11 Jahren. Dementsprechend sind die vorgeschlagenen Massnahmen eine Farce. Um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, muss die Werbung an Verkaufsstellen grundsätzlich untersagt werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf von 2014 sind im neuen Entwurf leider keinerlei Massnahmen zur Eindämmung der Verkaufsförderung vorgesehen. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Obwohl das neue Gesetz beispielsweise verhindern möchte, dass Geschenke beim Kauf von Tabakprodukten vergeben werden, sind Preisnachlässe wie Aktionen an einem Kiosk weiterhin möglich. Dies ist für die SAJV nicht nachvollziehbar, reagieren Jugendliche auf Grund ihrer altersbedingten Lebenssituation doch sehr stark auf finanzielle Anreize. Die SAJV spricht sich zudem gegen den Verkauf durch PromoterInnen im Nachtleben und bei Verkaufsstellen aus. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p>Die SAJV schlägt vor, das TabPG durch folgenden Artikel zu ergänzen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	17b		<p><u>Bemerkungen.</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Openair Festivals) sehr stark.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme.</p> <p>Festivals werden nicht immer hauptsächlich von Minderjährigen besucht, doch sind diese eine signifikante Gruppe, welche die Tabakindustrie vor Ort mit zielgruppengerechter Werbung versorgt. Dementsprechend sind Werbung und auch Sponsoring an nationalen und internationalen Veranstaltungen wie Festivals zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	20		<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Bundesrat möchte mit der Gesetzesvorlage die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren untersagen. Heutzutage ist die Gesetzgebung kantonal geregelt und variiert stark. Grundsätzlich befürwortet die SAJV Harmonisierungsschritte zwischen den Kantonen, jedoch führen Verbote meist nicht zum gewünschten Effekt, in diesem Fall den Konsum von Tabakprodukten bei Jugendlichen zu verringern. Ist etwas verboten, wird es erst attraktiv. Hinzu kommt, dass die Umgehung des Verbots einfach möglich ist. Anstatt den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Risikokompetenzen zu erlangen, wird mit Restriktion aufgetrumpft.</p> <p>Auch der erläuternde Bericht zur Vorlage äussert Zweifel über die Wirksamkeit eines Abgabeverbotes an Minderjährige und erwähnt die problematische Anwendung (S.24). Darüber hinaus lässt die Akzeptanz der Tabakindustrie für die Massnahme aufhorchen, insbesondere in Kombination mit der strikten Ablehnung von Werbeeinschränkungen. Für die SAJV ist nicht nachvollziehbar, wieso anstatt auf effektive Schutzmassnahmen wie der Aufbau von Kompetenzen zu</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>setzen, erneut ein Verbot ausgesprochen werden soll.</p> <p>Da gewisse Kantone bereits heute über das Verkaufsverbot an Minderjährige verfügen, schlägt die SAJV vor, zuerst einen Auftrag an das Bundesamt für Gesundheit zu erteilen, zu überprüfen, ob die Massnahme wirksam ist und diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Streichungsantrag:</u> Die SAJV schlägt den Verzicht auf Artikel 20 vor. Ersatzweise wäre ein Auftrag an das BAG zu Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahme wünschenswert.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SAJV</p>	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung